

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Katrin Lompscher und Hakan Tas (LINKE)

vom 25. September 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2014) und **Antwort**

#### Denkmalschutz in der Kleinhaussiedlung Am Steinberg in Reinickendorf zugunsten einer Luxusmodernisierung ausgehebelt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche generellen Möglichkeiten bestehen für die Bewohner/innen betroffener Gebäude, um eine denkmalrechtliche Genehmigung anzufechten?

Antwort zu 1: Es bestehen keine Möglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner (Mieterinnen und Mieter), die denkmalrechtliche Genehmigung anzufechten.

Frage 2: Mit welcher konkreten Begründung lehnt die Obere Denkmalschutzbehörde bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt eine Überprüfung der für die Kleinhaussiedlung Am Steinberg von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Bezirksamtes Reinickendorf erteilten denkmalrechtlichen Genehmigungen ab?

Antwort zu 2: Die Oberste Denkmalschutzbehörde erfüllt ministerielle Aufgaben im Denkmal- und Welterbschutz.

Im Prozess konkreter Genehmigungsverfahren denkmalintendierter Projekte ist sie nur im Rahmen eines Dissensfalles beteiligt oder als Geschäftsstelle des Landesdenkmalrates für den Fall einer Behandlung der Projekte in diesem Gremium. Da beides nicht der Fall ist, war sie im vorliegenden Verfahren nicht eingebunden.

Frage 3: Welche konkreten oder allgemeinen Richtlinien existieren für die Behandlung von Bauanträgen im Denkmalbereich (Gesamtanlage) Kleinhaussiedlung Am Steinberg?

Antwort zu 3: Grundlage für die Behandlung von Bauanträgen im Denkmalbereich ist das Denkmalschutzgesetz Berlin, in dem auf die Einhaltung der denkmalrechtlichen Belange hingewiesen wird, insbesondere auf den Erhalt der Originalsubstanz unter Berücksichtigung und Beachtung des Gesetzes zum Schutz von Denkmalen in Berlin. Eine weitere Grundlage über den Umgang von Bauanträgen im Denkmalbereich der Klein-

haussiedlung „Am Steinberg“ bildet die Einvernehmensrichtlinie, nach der der Bezirk gemäß des Denkmalschutzgesetzes Berlin (DschG Bln) ohne Beteiligung des Landesdenkmalamtes entscheiden kann.

Frage 4: Warum wurde für die Kleinhaussiedlung Am Steinberg, die überbezirkliche Bedeutung hat, kein Einzelfall-Einvernehmen zwischen Landesdenkmalamt (LDA) und der Unteren Denkmalschutzbehörde hergestellt?

Antwort zu 4: Der Denkmalbereich „Kleinhaussiedlung Am Steinberg“ ist Teil einer unvollständig realisierten Gesamtplanung und ein frühes Beispiel einer Kleinhaussiedlung einer Vorortgemeinde zur Linderung der großen Wohnungsnot nach dem Ersten Weltkrieg. Die Siedlung am Steinberg ist nur eine der zahlreichen, denkmalgeschützten Gartenstadtsiedlungen innerhalb Berlins. Bereits wenige Jahre nach dem Beginn der Entwicklung einer Gartenstadt an dieser Stelle wurden diese Pläne bereits in den 1920er Jahren im Keim erstickt. Statt dessen erfolgte die weitere städtebauliche Entwicklung zwischen der Gorkistraße und dem Nordgraben ab 1926 grundsätzlich mit drei- bis viergeschossiger Blockrandbebauung, die ebenfalls unter Denkmalschutz steht. Es kann sich daher bei der Siedlung am Steinberg keinesfalls um eine Siedlung von überbezirklicher Bedeutung handeln. Für die gesamte Siedlung wurde von der Unteren Denkmalschutzbehörde Reinickendorf von Berlin eine denkmalrechtlich Genehmigung für die Sanierung eines Musterhauses „An der Heide 4“ vorbereitet und erteilt. Das Landesdenkmalamt (LDA) war im Zuge der Abstimmung über steuerlich absetzbare Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an dem Verfahren beteiligt. Das denkmalfachliche Einvernehmen des Landesdenkamtes gilt als erteilt, wenn eine Stellungnahme – etwa aus Kapazitäts- und Zeitgründen – nicht fristgerecht innerhalb von vier Wochen eingeht, um Genehmigungsverfahren im Interesse von Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümern zu beschleunigen und Rechtsicherheit zu gewährleisten.

Frage 5: Warum wurde kein Denkmalpflegeplan nach § 8 Abs. 3 Landesdenkmalgesetz angeordnet?

Antwort zu 5: Die Siedlung wird maßgeblich durch die 36 Reihenhäuser bestimmt. Es gibt nur eine Eigentümerin. Diese beantragte am Beispiel eines Musterhauses eine für die Zukunft tragfähige Reparatur, Sanierung und Umbau incl. Dach- und Außenwanddämmung der ursprünglich in Billigbauweise errichteten Häuser. Die denkmalrechtlichen Bescheide für das Musterhaus sollten dann entsprechend sukzessive bei den künftigen Baumaßnahmen an den übrigen 35 Reihenhäusern angewandt werden. Insofern sah man bisher kein Erfordernis für die Erstellung eines Denkmalpflegeplans.

Frage 6: Bei unterstelltem fiktiven Einvernehmen (ohne direkte Beteiligung des LDA): Welche Vorgaben musste die Untere Denkmalschutzbehörde des Bezirkes Reinickendorf bei der denkmalrechtlichen Abwägung und Genehmigung beachten? Liegen einzelfallübergreifende Rahmenvorgaben gem. §6 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. §5 Abs. 2 Nr. 13 DSchG Bln, Gutachten oder Denkmalpflegekonzeptionen vor?

Antwort zu 6: Grundlage über den Umgang der Sanierungsvorhaben in der Kleinhaussiedlung am Steinberg bildet die Einvernehmensrichtlinie, nach der der Bezirk gemäß DschG Bln entscheiden kann. Zusätzliche übergreifende Rahmenvorgaben, Gutachten, Denkmalpflegekonzeptionen liegen nicht vor und schienen auch nicht erforderlich.

LDA war in der Planungsphase zudem durchgehend beteiligt, auch wenn das nicht erforderlich gewesen wäre. Aus organisatorischen Gründen wurden ausschließlich die Elemente des Bauvorhabens im Rahmen des pauschalisierten Einvernehmens seitens der unteren Denkmalschutzbehörde genehmigt, die ohne direkte Mitzeichnung des LDA von der Unteren Denkmalschutzbehörde (UD) entsprechend der Ausführungsvorschrift (AV) Einvernehmen beschieden werden können.

Frage 7: Selbst bei unterstelltem fiktiven Einvernehmen: Wie ist es möglich, dass selbst die unzureichenden Vorgaben für die Siedlung Am Steinberg massiv unterlaufen werden, indem u.a. erhaltener originaler Stuck durch Styroporplatten ersetzt wird, Dächer übermäßig ausgebaut und Fenstereinschnitte drastisch verändert werden, so dass das äußere Erscheinungsbild wesentlich verändert wird?

Antwort zu 7: Das DSchG Bln sowie die AV-Einvernehmen sind ausreichende Vorgaben, um die aktuelle und zukünftige Sicherung der Siedlung als Denkmalschutzbereich zu gewährleisten.

Diese ausreichenden Vorgaben sind zu keinem Zeitpunkt von der genehmigenden

Unteren Denkmalschutzbehörde unterlaufen worden. Genehmigungen sind ggf. in der Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Beteiligten erteilt worden. Es ist eine 4 cm starke Außenwanddämmung genehmigt worden, was eine entsprechende bautechnische Veränderung

des Gesimses implizierte, um Kältebrücken zu vermeiden. Aufgrund der geringen Außenwanddämmstärke konnten die originalen, aufgearbeiteten Kastendoppelfenster an ihrer ursprünglichen Position verbleiben und die Einfachfenster wurden durch Doppelfalzisoliertglasfenster mit gleichen Profilstärken im ursprünglichen Abstand zur Fassadenfront eingebaut. Alle drei Dachräume sind schon immer bewohnt gewesen. Es existiert kein zusätzlicher Dachausbau. Das Musterhaus entspricht weitgehend dem unveränderten Erscheinungsbild.

Frage 8: Warum hat es seitens des Senates bzw. des LDA für die Kleinhaussiedlung Am Steinberg keine Empfehlung für eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB gegeben, wie sie bei vergleichbaren Objekten in anderen Bezirken üblich ist?

Antwort zu 8: Es gibt keine Empfehlung für die Verabschiedung einer Erhaltungssatzung an den Bezirk, weil die in der Denkmalliste Berlin geführte Gesamtanlage Kleinhaussiedlung am Steinberg durch das DSchG Bln einen viel umfangreicheren Schutz bezüglich seiner Erhaltung genießt, als das durch einen Erhaltungsbereich gemäß §172 Baugesetzbuch (BauGB) sichergestellt werden könnte. Zweierlei Rechtsgrundlagen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen für dieselbe inhaltliche Aufgabe der Bewahrung und Erhaltung des einen Schutzgutes führen zu Konflikten in der Anwendung und sind daher nicht sinnvoll anwendbar.

Frage 9: In welcher Weise wird der Senat sich gegenüber dem Bezirk Reinickendorf dafür einsetzen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um einer weiteren Zerstörung des Denkmals wirksam entgegenzutreten?

Frage 10: Was gedenken die Denkmalschutzbehörden des Bezirkes und des Landes zu unternehmen, um die bisherige Verletzung denkmalrechtlicher Vorgaben zu ahnden und bereits verursachten Schaden zu beseitigen?

Antwort zu 9. und 10: Durch die bezirklichen, denkmalrechtlichen Genehmigungen für die Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen wird die Siedlung am Steinberg vor weiterem Verfall geschützt. Das Landesdenkmalamt hat ein starkes Interesse am Erhalt der denkmalgeschützten Kleinhaussiedlung Am Steinberg. Deshalb werden die für Denkmalschutz zuständige Senatsverwaltung und das Landesdenkmalamt die Erarbeitung eines abgestimmten Rahmenkonzepts empfehlen, um insbesondere die Bewahrung der straßenbildwirksamen Fassaden und Vorgärten sowie den städtebaulichen Charakter einer stark durchgrünt Kleinhaussiedlung zu gewährleisten.

Berlin, den 10. Oktober 2014

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Okt. 2014)